Vergabeverfahren

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

nach GWB und VOB/A- VS

„Ausführung Tiefbau und Außenanlagen"

für das Projekt

„Aufbau Kompetenzzentrum KETTE (St. Wendel)"

VS-NfD-Merkblatt

Vergabenummer:	**26E09301/04**
Auftraggeber:	Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch:	das Bundesministerium der Verteidigung, dieses vertreten durch das Referat OBB23 – Bundesbau – im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Saarland, dieses vertreten durch das Landesverwaltungsamt – Staatliche Hochbau-behörde
Vergabestelle:	Landesverwaltungsamt Staatliche Hochbaubehörde Hardenbergstraße 6 66119 Saarbrücken Deutschland

Merkblatt für die Behandlung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD-Merkblatt)

Inhalt

Teil 1a): Über dieses Merkblatt - Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH: Rechte und Pflichten von öffentlichem VS-NfD-Auftraggeber und Unternehmen

Teil 1b): Vereinbarung über die Behandlung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH zwischen VS-NfD-Auftraggeber und VS-NfD-Auftragnehmer

Teil 2: Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Teil 3: Anforderungen an Informationstechnik zur Verarbeitung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD)

Teil 4: Hinweise zur Kennzeichnung einer Verschlusssache des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Teil 5: Nachweis über die Verpflichtung

Teil 6: Vereinbarung über die Behandlung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH in der Privatwohnung (Homeoffice)

VS-NfD-Merkblatt
Teil 1a)

Über dieses Merkblatt - Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH: Rechte und Pflichten von öffentlichem VS-NfD-Auftraggeber und Unternehmen

1 VS-NfD-Auftrag

Vor der Weitergabe von Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) an nichtöffentliche Stellen (Unternehmen[1]) muss mit diesen jeweils ein Vertrag geschlossen werden, in den die Bestimmungen dieses VS-NfD-Merkblatts (Anlage 4 zum Geheimschutzhandbuch - GHB) Eingang gefunden haben. Die konkreten geheimschutzrechtlichen Anforderungen eines VS-NfD-Auftrags sind zwischen VS-NfD-Auftraggeber und VS-NfD-Auftragnehmer zu klären. Dazu gehört auch die Einbeziehung von VS-NfD-Unterauftragnehmern (s. Ziff. 3.2)

2 VS-NfD-Auftraggeber und VS-NfD-Herausgeber

VS-NfD-Auftraggeber im Sinne dieses Merkblatts sind öffentliche Stellen oder Unternehmen, die Unternehmen (VS-NfD-Auftragnehmer) Zugang oder Zugangsmöglichkeit zu VS-NfD ermöglichen müssen[2]. Bei Unternehmen erfolgt dies in Form eines VS-NfD-Unterauftrags.
Die Bundesbehörden und bundesunmittelbaren öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (Dienststellen), die eine VS-NfD erstellen oder deren Erstellung veranlassen, oder der Rechtsnachfolger dieser Dienststelle, sind VS-NfD-Herausgeber.

3 Rechte und Pflichten des VS-NfD-Auftraggebers

3.1 Öffentlicher VS-NfD-Auftraggeber

Bei Weitergabe von VS-NfD an Unternehmen muss der öffentliche VS-NfD-Auftraggeber mit dem Unternehmen einen Vertrag schließen, in den die Bestimmungen dieses Merkblatts Eingang gefunden haben (gemäß Ziff. 6.6 Abs. 2 Anlage V der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz - Verschlusssachenanweisung – VSA). Die hierin enthaltenen Kontrollrechte werden grundsätzlich vom öffentlichen VS-NfD-Auftraggeber ausgeübt. Weitergehende Maßnahmen, wie ein Geheimschutzverfahren des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) oder Sicherheitsüberprüfungen, sind für eine Weitergabe von VS-NfD nicht erforderlich.

3.2 Nicht-öffentlicher VS-NfD-Auftraggeber

Verschafft der VS-NfD-Auftragnehmer anderen Unternehmen (VS-NfD-(Unter-) Auftragnehmern) Zugang oder Zugangsmöglichkeit zu VS-NfD, hat er den VS-NfD-Unterauftragnehmer auf dieses Merkblatt zu verpflichten. Er nimmt in diesem Verhältnis die Rolle des VS-NfD-Auftraggebers ein und die entsprechenden Kontrollrechte werden dann von ihm ausgeübt.

[1] Der Begriff „nicht-öffentliche Stelle" im Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) umfasst vor allem Unternehmen der Wirtschaft und privatrechtlich verfasste Institutionen. Er wurde als gebräuchlicher Terminus aus dem BDSG übernommen. Im GHB und in diesem Merkblatt wird im Folgenden der Begriff „Unternehmen" verwendet.
[2] Ein „VS-Auftrag" liegt erst ab VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH vor.

4 Pflichten des VS-NfD-Auftragnehmers

4.1 Allgemein

Der VS-NfD-Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorgaben sämtlicher Teile dieses Merkblatts einzuhalten. Auf mögliche strafrechtliche und vertragliche Konsequenzen bei Zuwiderhandlung wird ausdrücklich hingewiesen.

4.2 Nachweisliche Belehrung und Verpflichtung

Bevor eine Person Zugang oder Zugangsmöglichkeit zu VS-NfD erhält, ist sie vom Unternehmen über Teil 2 dieses Merkblattes zu belehren und auf dessen Einhaltung zu verpflichten. Dabei ist ihr ein Exemplar von den Teilen 2 und 4 dieses Merkblattes zugänglich zu machen. Wenn die Person Zugang oder Zugangsmöglichkeit zu VS-NfD auf Informationstechnik (IT) erhält, gilt gleiches zusätzlich für Teil 3 dieses Merkblattes. Die Belehrung, die Verpflichtung und der Empfang der erforderlichen Teile des Merkblatts sind durch Unterzeichnung des „Nachweises über die Verpflichtung" (VS-NfD-Merkblatt Teil 5) durch die Person nachzuweisen. Der Nachweis muss vom VS-NfD-Auftragnehmer aufbewahrt werden und ist auf Nachfrage dem VS-NfD-Auftraggeber vorzulegen. Der Nachweis muss spätestens fünf Jahre nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der Tätigkeit mit Bezug zu VS-NfD vernichtet werden.

4.3 Kontrollmöglichkeiten

Der VS-NfD-Auftraggeber berät den VS-NfD-Auftragnehmer über die Vorgaben dieses Merkblatts und kann sich über deren Einhaltung vergewissern.

4.4 Benennung einer für VS des Geheimhaltungsgrades VS-NfD verantwortlichen Person

Der VS-NfD-Auftragnehmer benennt eine für die Einhaltung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von VS-NfD verantwortliche Person sowie ggf. eine/n Vertreter/in unter Nutzung des Teils 1b) dieses Merkblattes.
Der VS-NfD-Auftraggeber und der VS-NfD-Auftragnehmer erhalten jeweils eine Ausfertigung des unterschriebenen Teils 1b) des NfD-Merkblattes.

5 Übergangsfrist

Dieses Merkblatt (Teil 1a), Teil 1b), Teil 2, Teil 3, Teil 4, Teil 5, Teil 6) tritt zum 01.09.2023 in Kraft. Die Selbstakkreditierung gem. Teil 3 dieses Merkblattes ist bis zum 01.09.2025 durchzuführen.

VS-NfD-Merkblatt
Teil 1b)

Vereinbarung über die Behandlung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH zwischen VS-NfD-Auftraggeber und VS-NfD-Auftragnehmer

1. Der VS-NfD-Auftragnehmer verpflichtet sich, das VS-NfD-Merkblatt (Anlage 4 zum GHB) einzuhalten.

2. Der VS-NfD-Auftragnehmer benennt in Übereinstimmung mit datenschutzrechtlichen Vorschriften eine für die Einhaltung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) verantwortliche Person sowie ggf. ein/e Vertreter/in.

 Verantwortliche Person (geschäftliche Daten):

 ☐ Herr ☐ Frau Name, Vorname:

 Telefon-Nr. Mobilfunk-Nr.

 E-Mail-Adresse Anschrift

 Ggf. Vertreter/in der verantwortlichen Person (geschäftliche Daten):

 ☐ Herr ☐ Frau Name, Vorname:

 Telefon-Nr. Mobilfunk-Nr.

 E-Mail-Adresse Anschrift

3. Die Person ist im Auftrag des VS-NfD-Auftragnehmers dabei unter anderem für folgende Maßnahmen verantwortlich:

- Nachweisliche Belehrung und Verpflichtung der Mitarbeiter/innen des VS-NfD-Auftragnehmers, die Zugang oder Zugangsmöglichkeit zu VS-NfD erhalten, über bzw. auf VS-NfD-Merkblatt Teil 2, Teil 3 (sofern anwendbar) und Teil 4;
- Umsetzung der Vorgaben von Teil 3 dieses Merkblattes bei Verarbeitung von VS-NfD auf IT;
- Einholung der schriftlichen Einwilligung des VS-NfD-Auftraggebers zur Weitergabe von VS-NfD;
- Kontrolle der Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von VS-NfD im Unternehmen, ggf. auch bei VS-NfD-Unterauftragnehmern.

Ort, Datum

.....	
Unterschrift VS-NfD-Auftraggeber Dienststelle/Unternehmen:	Unterschrift VS-NfD-Auftragnehmer Unternehmen:

VS-NfD-Merkblatt
Teil 2

Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

1 Allgemeines

1.1 Anwendbarkeit

Die Regelungen dieses VS-NfD-Merkblattes gelten für deutsche VS-NfD sowie für ausländische vergleichbar eingestufte VS, die einem Unternehmen in Deutschland zur Aufbewahrung oder Verarbeitung überlassen worden sind. Gleiches gilt für bilaterale Geheimschutzabkommen, soweit dort nichts anderes geregelt ist.
Die Regelungen dieses VS-NfD-Merkblattes gelten nicht für VS über- oder zwischenstaatlicher Einrichtungen und Stellen (wie z. B. NATO, EU, ESA, OCCAR) mit vergleichbarem Geheimhaltungsgrad. Beim Schutz solcher VS sind die jeweiligen Vorschriften dieser Einrichtungen/Stellen zu beachten.

1.2 Kenntnis nur, wenn nötig

Von einer VS-NfD dürfen nur Personen Kenntnis erhalten, die auf Grund ihrer Aufgabenerfüllung Kenntnis haben müssen. Keine Person darf über eine VS-NfD umfassender oder eher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der Aufgabenerfüllung notwendig ist. Es gilt der Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig".

1.3 Verstöße gegen die Geheimhaltungspflicht

Personen, die gegen die Vorschriften dieses VS-NfD-Merkblatts verstoßen, drohen Konsequenzen und eine strafrechtliche Ahndung des Verstoßes nach den §§ 93 bis 99, 203 Absatz 2 und 353b StGB.
Personen, die sich für den Umgang mit VS als ungeeignet erwiesen haben oder deren Geeignetheit nicht bewertet werden kann, werden von der für VS-NfD verantwortlichen Person von der Verarbeitung von VS-NfD ausgeschlossen.

1.4 Mitteilungspflichten bei Verlust von VS-NfD und Verstößen gegen Vorschriften dieses VS-NfD-Merkblatts

Der Verlust von VS-NfD sowie vermutete und festgestellte Verstöße gegen die Vorschriften dieses VS-NfD-Merkblatts sind unverzüglich der für VS-NfD verantwortlichen Person mitzuteilen. Diese informiert unverzüglich den VS-NfD-Auftraggeber. Mitteilungspflichten geheimschutzbetreuter Unternehmen nach GHB bleiben unberührt. Die erforderlichen Maßnahmen, um Schaden abzuwenden oder zu verringern und Wiederholungen zu vermeiden, werden unverzüglich getroffen. Die für VS-NfD verantwortliche Person bemüht sich um die Aufklärung des Sachverhalts.

1.5 VS-NfD auf IT

Bei Nutzung von IT beim Umgang mit VS-NfD ist zusätzlich Teil 3 dieses Merkblattes einzuhalten. Für die bearbeitenden Personen sind dort insbesondere die Vorgaben zur Verarbeitung in Ziff. 3 relevant.

VS-NfD-Merkblatt
Teil 2

Allgemeine Hinweise

2 Einstufung

Die Bundesbehörden und bundesunmittelbaren öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (Dienststellen), die eine VS-NfD erstellen oder deren Erstellung veranlassen, oder der Rechtsnachfolger dieser Dienststelle, sind VS-NfD-Herausgeber.
Der VS-NfD-Herausgeber stuft eine VS in den Geheimhaltungsgrad VS-NfD ein, wenn deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann (§ 4 Absatz 2 Nummer 4 SÜG). Von einer Einstufung als VS-NfD ist nur Gebrauch zu machen, soweit dies notwendig ist.
Der VS-NfD-Herausgeber bestimmt, welche Informationen geheimhaltungsbedürftig sind. Das Unternehmen kann eine Einstufung nur auf Veranlassung des VS-NfD-Herausgebers vornehmen. Es ist stets nur deren Ersteller und nie selbst VS-NfD-Herausgeber. Das Unternehmen hat die erforderliche VS-NfD-Einstufung bei sich zu gewährleisten.

3 Befristung und Aufhebung der Einstufung

Die Einstufung einer VS-NfD ist auf 30 Jahre befristet. Der VS-NfD-Herausgeber kann, unter Berücksichtigung der Begründung für die Einstufung, eine kürzere Frist bestimmen. Die Einstufung endet mit Ablauf des Jahres, in welches das Fristende fällt. Die Frist kann nicht verlängert werden.
Entfällt die Geheimhaltungsbedürftigkeit einer VS-NfD, hat der VS-NfD-Herausgeber die Einstufung aufzuheben bzw. die Umsetzung durch das Unternehmen zu veranlassen. Die Aufhebung der Einstufung ist so zu vermerken, dass diese und die verfügende Stelle jederzeit erkennbar sind.

4 Kennzeichnung

Bei der Erstellung ist eine VS-NfD so zu kennzeichnen, dass bei ihrer Handhabung während der gesamten Dauer ihrer Einstufung jederzeit der Geheimhaltungsgrad, das erstellende Unternehmen, der VS-NfD-Herausgeber, das Datum der Einstufung sowie das vom Herausgeber festgelegte Ende der Einstufung (falls die Regelfrist von 30 Jahren unterschritten wird) erkennbar sind.
Die verbindliche Gestaltung der Kennzeichnung von VS-NfD ist dem Teil 4 dieses Merkblattes zu entnehmen.
Lässt die Beschaffenheit einer VS-NfD eine solche Kennzeichnung nicht zu, ist sinngemäß zu verfahren. Geheimhaltungsgrade sind grundsätzlich auszuschreiben soweit die Beschaffenheit einer VS dies zulässt. Ist dies nicht möglich, wird der Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH mit VS-NfD abgekürzt.
Im Falle nichtdeutscher VS eines entsprechenden Geheimhaltungsgrades sind diese zusätzlich mit dem deutschen Geheimhaltungsgrad zu kennzeichnen, sofern dies in den anwendbaren Geheimschutzabkommen vorgesehen ist.

5 Aufbewahrung

VS-NfD sind bei Nichtgebrauch in verschlossenen Behältern oder Räumen zum Schutz vor Kenntnisnahme durch Unbefugte (Grundsatz: „Kenntnis nur, wenn nötig“) aufzubewahren. Außerhalb von solchen Räumen oder Behältern sind sie auch dort so zu behandeln, dass eine Kenntnisnahme durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Können VS-NfD nach der Aufgabendurchführung nicht vernichtet oder vollständig zurückgegeben werden, sind diese bis zur Aufhebung der Einstufung gemäß den Vorgaben dieses Merkblatts zu verwahren.
VS-NfD-Zwischenmaterial (z. B. Vorentwürfe) ist in derselben Weise zu schützen wie das Bezugsdokument.

6 Weitergabe

Weitergabe ist eine Übergabe oder Bereitstellung, durch die eine andere Person Zugang zu VS-NfD hat oder ihn sich verschaffen kann.

6.1 Erforderlichkeit

Vor jeder Weitergabe ist zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Kenntnis nur, wenn nötig" zur Aufgabenerfüllung tatsächlich erforderlich ist.

6.2 Weitergabe innerhalb eines Unternehmens

VS-NfD können innerhalb eines Unternehmens offen weitergegeben werden, wobei auch hier gilt, dass eine Kenntnisnahme von Unbefugten ausgeschlossen sein muss. Eine Quittierung der Weitergabe ist nicht vorgesehen.

6.3 Weitergabe an Dritte (öffentliche Stellen oder Unternehmen)

Durch eine Weitergabe an einen Dritten hat dieser Zugang zur VS-NfD oder kann ihn sich verschaffen. Eine Weitergabe kann auch erforderlich sein, wenn ein Dritter sich gelegentlich einer Tätigkeit (z. B. Wartung, Reparatur), die für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, Zugang verschaffen kann. In diesem Fall sind Maßnahmen zu ergreifen, die einen Zugang zu der Verschlusssache verhindern (z. B. Technische Maßnahmen, Abdecken, Begleiten). Die Weitergabe von VS-NfD an Dritte ist nur zulässig, wenn vor der Weitergabe die Einwilligung des VS-NfD-Herausgebers nachweislich vorliegt. Der VS-NfD-Herausgeber kann im Einzelfall einwilligen, aber auch vorab bestimmten oder sämtlichen Weitergaben von VS-NfD im Rahmen eines oder mehrerer VS-NfD-Aufträge und VS-NfD-Unteraufträge innerhalb eines bestimmten Programms einwilligen. Die Einwilligung kann auch für Tätigkeiten erfolgen, bei denen sich ein Dritter gelegentlich der Ausführung eines Auftrages Zugang zu VS-NfD verschaffen kann. Diese Einwilligung ist über den VS-NfD-Auftraggeber einzuholen. Unternehmen dürfen sich auf eine schriftliche Erklärung des jeweiligen VS-NfD-Auftraggebers, dass eine solche Einwilligung des VS-NfD-Herausgebers vorliegt, verlassen. Sie bewahren die Erklärung als Nachweis auf.

6.4 Weitergabe an nichtdeutsche öffentliche Stellen und Unternehmen mit Sitz im Ausland

Auch eine Weitergabe an nichtdeutsche öffentliche Stellen (ausländische öffentliche Stellen oder über- oder zwischenstaatliche Einrichtungen und Stellen) und Unternehmen[1] mit Sitz im Ausland ist mit Zustimmung des VS-Herausgebers möglich. Dabei sind über die vorstehend angeführten Aspekte hinaus zusätzliche Anforderungen zu beachten:
Die Weitergabe von deutschen VS-NfD an nichtdeutsche öffentliche Stellen setzt grundsätzlich ein bilaterales Regierungs- oder Ressortgeheimschutzabkommen oder ein entsprechendes internationales Abkommen (Geheimschutzabkommen) voraus, welches die Bedingungen für die Weitergabe und weitere Handhabung regelt.
Die Weitergabe von VS-NfD an Unternehmen mit Sitz im Ausland erfolgt auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen und grundsätzlich unter der Voraussetzung, dass in einem Geheimschutzabkommen mit dem Empfängerland der Schutz deutscher VS-NfD vereinbart worden ist.[2] Auf das Geheimschutzabkommen ist in der vertraglichen Vereinbarung zu verweisen.
Liegt kein bilaterales Regierungs- oder Ressortgeheimschutzabkommen oder ein entsprechendes internationales Abkommen vor, legt der VS-Herausgeber entsprechend der

[1] s. Teil 1a), Ziff. 1.
[2] Ob mit dem jeweiligen Empfängerland ein Geheimschutzabkommen besteht und ob darin eine Vergleichbarkeit mit VS-NfD vereinbart wurde, ist beim BMWK zu erfragen.

VSA im Einzelfall die Modalitäten der Weitergabe an nichtdeutsche öffentliche Stellen oder Unternehmen mit Sitz im Ausland im Benehmen mit BMWK fest.

6.5 Weitergabe durch private Zustelldienste

VS des Geheimhaltungsgrades VS-NfD können durch private Zustelldienste als gewöhnliche Brief- beziehungsweise Paketsendungen versandt werden. Der Umschlag beziehungsweise das Paket erhält keine VS-Kennzeichnung.

Auch grenzüberschreitend können VS-NfD durch private Zustelldienste wie oben beschrieben weitergegeben werden, es sei denn, das spezifische bilaterale Geheimschutzabkommen lässt die Weitergabe auf diesem Weg nicht zu oder der VS-NfD-Auftraggeber oder der VS-NfD-Herausgeber hat einer solchen Weitergabe widersprochen.

7 Mitnahme und mobiles Arbeiten

VS-NfD können außerhalb von Unternehmen nur auf Geschäftsreisen und zu Besprechungen mitgenommen werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist und sie angemessen gegen unbefugte Kenntnisnahme und unbefugten Zugriff gesichert werden. VS-NfD, u.a. Schriftstücke, können in diesem Fall in einem verschlossenen Umschlag unversiegelt mitgeführt werden.
Ihre Mitnahme zur Verarbeitung in der Privatwohnung ist grundsätzlich unzulässig. Die ausschließliche elektronische Verarbeitung von VS-NfD ist unter den Voraussetzungen von Teil 3, Ziff. 3.5 auch in der Privatwohnung zulässig. Der öffentliche VS-NfD-Auftraggeber kann weitere Ausnahmen zulassen. VS-NfD-Unterauftragnehmer dürfen sich auf eine schriftliche Erklärung ihres VS-NfD-Auftraggebers, dass eine solche Ausnahme zugelassen wurde, verlassen. Sie bewahren die Erklärung als Nachweis auf.
Zusätzlich zu der Ausnahmegenehmigung sind folgende Punkte einzuhalten:

- die Privatwohnung befindet sich innerhalb Deutschlands,
- die für VS-NfD verantwortliche Person erteilt die Zustimmung,
- der/die Mitarbeiter/in ist über spezifische Risiken des mobilen Arbeitens belehrt,
- Teil 6 dieses Merkblattes wurde von dem/der Mitarbeiter/in unterzeichnet und wird vom Unternehmen als Nachweis aufbewahrt.

8 Vernichtung

Um größere Bestände von VS-NfD zu vermeiden, sind nicht mehr benötigte VS-NfD zu vernichten oder an den VS-NfD-Auftraggeber zurückzugeben.
VS-NfD, auch VS-NfD-Zwischenmaterial, sind von den bearbeitenden Personen nur an den dafür vorgesehenen Orten so zu vernichten, dass der Inhalt weder erkennbar ist noch erkennbar gemacht werden kann.
Für die Vernichtung dürfen grundsätzlich nur Produkte oder Verfahren eingesetzt oder Dienstleister beauftragt werden, die die Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erfüllen.

VS-NfD-Merkblatt
Teil 3

Anforderungen an Informationstechnik zur Verarbeitung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD)

1 Einleitung

1.1 Allgemeines

Wird Informationstechnik (IT) für die Verarbeitung von Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) genutzt, sind neben den allgemeinen Schutzmaßnahmen der Teile 1 und 2 dieses Merkblattes zum Schutz der VS-NfD geeignete technische sowie organisatorische Maßnahmen zu treffen und deren Einhaltung regelmäßig zu kontrollieren. Zu den geeigneten technischen Maßnahmen zählen unter anderem IT-Sicherheitsprodukte, die über eine Zulassungsaussage (Zulassung oder Einsatzerlaubnis) des BSI verfügen und im vorgesehenen Einsatzkontext verwendet werden. Sofern nicht durch den VS-NfD-Auftraggeber oder das BSI andere Vorgaben existieren, sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der VS-NfD auf IT-Systemen in Ziff. 2 geregelt. Unabhängig von dem eingesetzten IT-System sind die Anforderungen an die Verarbeitung von VS-NfD gem. Ziff. 3 einzuhalten.

1.2 VS internationaler Organisationen (NATO, EU u.a.)

Bei der Verarbeitung von VS über- oder zwischenstaatlicher Einrichtungen und Stellen eines mit VS-NfD vergleichbaren Geheimhaltungsgrades gelten die jeweiligen Vorschriften dieser Einrichtungen/Stellen.

2 IT-System

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der VS-NfD auf IT-Systemen hängen von der Ausprägung des IT-Systems ab. Es gibt zwei Ausprägungen:

1. ein IT-System, das technisch isoliert („air-gapped“) betrieben wird (Ziff. 2.1) oder
2. ein IT-System, das mit anderen Netzwerken verbunden wird, die ein niedrigeres Sicherheitsniveau als VS-NfD haben (Ziff. 2.2).

Ein technisch isoliertes IT-System („air-gapped“) kann ein Einzelplatz-PC (Ziff. 2.1.1) oder ein Verbund eines IT-Systems (2.1.2) sein. Letzteres kann auch standortübergreifend vorliegen. Hierbei ist für die Übertragung ein IT-Sicherheitsprodukt mit Zulassungsaussage des BSI einzusetzen.

Die Verarbeitung von VS-NfD auf einem eigenen IT-System im Unternehmen ist unter Einhaltung folgender Voraussetzungen zulässig:

2.1 VS-NfD auf einem technisch isolierten IT-System („air-gapped“)

2.1.1 Einzelplatz-PC

Folgende technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen sind umzusetzen:

- Zugangs-/Zugriffskontrolle:
 - Benutzung der Geräte erfolgt nur durch zugriffsberechtigte, auf das VS-NfD Merkblatt verpflichtete Personen,

- Einrichtung von Benutzerprofil / restriktiven[1] Zugriffrechten sowie Login / Passwort um den Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig" umzusetzen.

- IT-Systeme, die nicht über eine Festplattenverschlüsselung mit Zulassungsaussage verfügen, sind vor Arbeitsende auszuschalten und im ausgeschalteten Zustand gemäß Teil 2, Ziff. 5 aufzubewahren;
- Es sind entsprechende Maßnahmen beim Patch- und Änderungsmanagement sowie zum Schutz vor Schadprogrammen zu treffen, wobei ein unbemerkter Abfluss von VS-NfD zu verhindern ist.
- Die Nutzung drahtloser Schnittstellen ist nicht gestattet;
- Deaktivierung nicht freigegebener drahtgebundener Schnittstelle;
- Einsatz einer geeigneten Festplattenverschlüsselung für mobile IT-Systeme und
- Einsatz eines IT-Sicherheitsproduktes mit Zulassungsaussage des BSI zum Ver-/Entschlüsseln von VS-NfD; Der bidirektionale Transfer mittels eines mobilen Datenträgers zwischen offenem Arbeitsplatz-PC und Einzelplatz-PC hat ausschließlich in verschlüsselter Form zu erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass die Klartextdaten nicht auf dem mobilen Datenträger gespeichert werden, auch nicht temporär beispielsweise im Rahmen des Ver-/ Entschlüsselungsvorganges.

Eine Anwendung des IT-Grundschutzes des BSI ist hier nicht erforderlich.

2.1.2 Verbund eines IT-Systems

Neben den Sicherheitsmaßnahmen gemäß Ziff. 2.1.1 sind folgende Sicherheitsmaßnahmen zusätzlich umzusetzen:

- Mindestanforderung Datenablage: Daten unterschiedlicher VS-NfD-Aufträge müssen jeweils in separaten und ausschließlich für die jeweiligen zugriffsberechtigten Nutzer freigegebenen Projektordnern abgelegt werden; Seitens des Auftraggebers können weitergehende Anforderungen, bspw. ausschließliche Verwendung des IT-Systems für das jeweilige Projekt gefordert werden.
- Zentrale VS-NfD Komponenten: Zentrale VS-NfD Komponenten müssen nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig" im Serverraum physisch abgesichert werden. Dies kann durch eine Abtrennung in Form eines Käfigs oder einer vergleichbaren Abkastung (abschließbare Serverracks mit Einzelschließung etc.) erfolgen und
- Kommunikationsbeziehungen: Sämtliche Kommunikationsbeziehungen, insbesondere standortübergreifende, werden in einem Informationssicherheitskonzept (siehe Ziff. 4.2) beschrieben und hinsichtlich einer erforderlichen Verschlüsselung der VS-NfD durch ein IT-Sicherheitsprodukt mit Zulassungsaussage bewertet (hierzu Ziff. 3.4.1).

Ein auf das IT-System konzentriertes Informationssicherheitskonzept nach den gültigen Standards des IT-Grundschutzes des BSI ist hier nur dann erforderlich, wenn ein standortübergreifendes IT-Systems eingesetzt wird. In diesem Fall sind mindestens die Basisanforderungen umzusetzen (Ziff. 4.1). Der VS-NfD Auftraggeber kann darüber hinausgehende Anforderungen vorgeben.

[1] In einem gewöhnlich konfigurierten Betriebssystem erhält jeder Nutzer automatisch Vollzugriff auf alle Inhalte des Datenträgers mit Ausnahme der persönlichen Ordner anderer Nutzer. Seine Berechtigung für einzelne Ordner muss explizit ausgeschlossen werden (Opt-OUT). Der Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig" hingegen fordert eine explizite Zugriffserlaubnis für Nutzer, die nicht Ersteller sind (Opt-IN). Sonderregelungen bspw. für Projektgruppenordner, bei denen alle Nutzer automatisch Zugriff auf die gespeicherten Daten erhalten, sind im Informationssicherheitskonzept zu dokumentieren.

2.2 VS-NfD-Netzwerk verbunden mit Netzwerksegmenten, die nicht die VS-NfD Anforderungen erfüllen

Neben den Sicherheitsmaßnahmen gem. Ziff. 2.1.2 sind folgende Sicherheitsmaßnahmen für das VS-NfD-Netzwerk zusätzlich umzusetzen:

- Segmenttrennung: Physische oder zugelassene Trennung des VS-NfD-Netzwerksegments von anderen Netzwerksegmenten beispielsweise durch ein mehrstufiges Firewall System entsprechend der PAP-Struktur nach IT-Grundschutz des BSI.
- Firewall: Für die Firewall (PAP-Struktur) ist ein Regelwerk zu erstellen und regelmäßig anzupassen und zu überprüfen. Gegenstand dieses Regelwerkes sind insb. auch nach außen gerichtete Kommunikationsverbindungen. Die Initiierung des Zugriffs darf nur aus dem VS-NfD-Netzwerk erfolgen. Weiterhin müssen Softwareaktualisierungen, Telemetriefunktionen oder Entsprechende Konfigurationsempfehlungen, die den Abfluss von oder die Einsichtnahme in VS-NfD verhindern, sind umzusetzen und regelmäßig, insbesondere nach jedem Update, auf Veränderung zu überprüfen. Bei Auffälligkeiten sind unverzüglich weitere Schutzmaßnahmen vorzunehmen.
- Externe Schnittstellen: Sämtliche Schnittstellen sind bezogen auf die Kommunikation mit dem VS-NfD Netzsegment zu definieren und im Informationssicherheitskonzept zu beschreiben sowie in die Risikoanalyse aufzunehmen (siehe Ziff. 4.2).
- Schutz vor Schadprogrammen: Die Inhaltsprüfung auf Schadcode muss für Datenverkehr, der aus externen Netzwerken kommt, auf dem ALG (Application Layer Gateway) durchgeführt werden. Weiterhin muss allen IT-Systemen eine Software zur Erkennung von Schadcode eingesetzt werden. Diese darf keine Schadcodeprüfung außerhalb des VS-NfD Netzes, beispielsweise in der Cloud, durchführen.

Eine Anwendung des IT-Grundschutzes des BSI ist hier erforderlich. Es sind Basis- und Standardanforderungen (Ziff. 4.1) umzusetzen.

3 Anforderungen an die Verarbeitung von VS-NfD

Nachstehend werden die spezifischen Anforderungen zur elektronischen Verarbeitung von VS-NfD dargestellt. Die Verarbeitung beginnt bereits mit dem Lesen von VS-NfD auf IT.

3.1 Zulässige IT-Systeme und Freigabe

IT-Systeme zur Verarbeitung von VS-NfD müssen vor der ersten Nutzung durch die VS-NfD-verantwortliche Person freigegeben werden. Gleiches gilt für räumliche Arbeitsbereiche, die für die Verarbeitung von VS-NfD vorgesehen sind.
Private IT, Software oder Datenträger dürfen nicht für die Verarbeitung von VS eingesetzt werden.

3.2 Kennzeichnung von Datenträgern und Geräten

Datenträger, auf denen VS-NfD unverschlüsselt gespeichert werden, sind gemäß Teil 2, Ziff. 4 dieses Merkblattes zu kennzeichnen. Gleiches gilt für Geräte, in denen sich diese Datenträger befinden.

3.3 Wartung und Instandhaltung

Auf Datenträgern, die VS-NfD unverschlüsselt enthalten, sind die VS-NfD gemäß Ziff. 3.6 komplett zu löschen, bevor die Datenträger im Rahmen von Wartungs- oder Reparaturarbeiten am IT-System den persönlichen Gewahrsam der zugriffsberechtigten Personen verlassen.
Ist eine Löschung nicht möglich, sind die Datenträger auszubauen und zurückzuhalten. Ist das nicht möglich, gilt Teil 2, Ziff. 6.3 dieses Merkblattes.

VS-NfD-Merkblatt Anforderungen zu VS auf IT
Teil 3

3.4 Weitergabe über technische Kommunikationsverbindungen

3.4.1 Notwendigkeit der Verschlüsselung bei elektronischer Übertragung

VS-NfD müssen bei der elektronischen Übertragung grundsätzlich verschlüsselt werden mit Ausnahme Ziff. 3.4.2. Dazu sind ausschließlich IT-Sicherheitsprodukte[2] mit Zulassungsaussage einzusetzen.

3.4.2 Anforderungen zur unverschlüsselten Übertragung innerhalb von Liegenschaften

Wenn die Übertragung innerhalb einer Liegenschaft ausschließlich leitungsgebunden erfolgt und sämtliche Übertragungseinrichtungen, -leitungen, -verteiler und Trassen gegen unbefugten Zugriff geschützt sind, kann eine Verschlüsselung unterbleiben.

3.4.3 Telefonie / Fax

Telefonie und Fax-Übertragung sind nach Vornahme einer Risikobewertung Ende-zu-Ende verschlüsselt gestattet. Es gilt Ziff. 1.1.

3.4.4 Mobile IT-Systeme

Werden für die Verarbeitung oder Speicherung von VS-NfD tragbare IT-Systeme verwendet, so sind die Verschlusssachen durch IT-Sicherheitsprodukte mit Zulassungsaussage zu verschlüsseln. Von einer Verschlüsselung kann abgesehen werden, wenn die IT-Systeme innerhalb der Liegenschaft verbleiben, entweder im persönlichen Gewahrsam oder unter physischem Schutz (Teil 2, Ziff. 5).

3.4.5 Weitergabe in Notfallsituationen

Abweichend von Ziff. 3.4.1 ff. dürfen VS-NfD ausnahmsweise über nicht für VS-NfD zugelassene Kommunikationsverbindungen übermittelt werden, wenn die Übermittlung über eine BSI-zugelassene verschlüsselte Kommunikationsverbindung in einen vertretbaren Zeitrahmen nicht bereitgestellt werden kann. Die Details zu den abweichenden Rahmenbedingungen und Anforderungen werden für die jeweilige Notfallsituation vom VS-NfD-Auftraggeber gesondert festgelegt.
Wenn die Einbeziehung des VS-NfD-Auftraggebers zu einer Verzögerung führen würde, bei welcher der entstehende Schaden den mit einer Preisgabe der VS-NfD verbundenen Schaden deutlich überwiegen würde, kann die für VS-NfD verantwortliche Person ausnahmsweise die Festlegung selbst vornehmen. Der VS-NfD-Auftraggeber ist dann unverzüglich zu informieren. Mitteilungspflichten geheimschutzbetreuter Unternehmen nach GHB bleiben unberührt. In jedem Einzelfall ist die Einwilligung der für VS-NfD verantwortlichen Person einzuholen und zu dokumentieren.
In den Ausnahmefällen sind folgende Vorsichtsmaßnahmen zu beachten, damit das Risiko eines Informationsabflusses möglichst reduziert wird:

- Die Identität des Kommunikationspartners soll vor Beginn der Kommunikation festgestellt werden;

[2] Die Liste aktuell zugelassener IT-Sicherheitsprodukte und Systeme (BSI-Schrift 7164) befindet sich auf der BSI Homepage unter https://www.bsi.bund.de. Die jeweiligen Einsatz- und Betriebsbedingungen (E&B) stehen im geschützten Bereich des BMWK-Sicherheitsforums zum Download zur Verfügung. Nicht geheimschutzbetreute Unternehmen erhalten diese von ihrem VS-NfD-Auftraggeber. Die in den E&B beschriebenen Vorgaben sind zwingend umzusetzen. Eine abweichende Installation bzw. Konfiguration ist unzulässig. Wenn es keine IT-Sicherheitsprodukte mit Zulassungsaussagegibt, darf die Kommunikationsverbindung nicht verwendet werden.

- Die Kommunikation ist so zu führen, dass der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird und ein unmittelbarer Rückschluss auf den VS-NfD-Charakter nicht möglich ist;
- Die übermittelten VS-NfD dürfen keine Kennzeichnungen oder Hinweise aufweisen, die sie von einer nicht eingestuften Information unterscheiden. Die Kennzeichnungspflicht ist in diesem Fall aufgehoben und
- die Kommunikationspartner sind auf anderem Wege (zum Beispiel über andere technische Kommunikationsverbindungen, durch Post oder Kurier) unverzüglich über die Einstufung der VS-NfD zu unterrichten, außer, dies ist im Einzelfall nicht möglich oder nicht zweckmäßig. Der Kommunikationspartner muss die Kennzeichnung der VS-NfD, sofern möglich, nachholen.

3.5 Mitnahme und mobiles Arbeiten

Die ausschließlich elektronische Verarbeitung von VS-NfD ist auch in der Privatwohnung zulässig, wenn

- die genutzte IT (z. B. Notebooks) hierfür von der für VS-NfD verantwortlichen Person freigegeben (Ziff. 3.1) ist,
- sich die Privatwohnung innerhalb Deutschlands befindet,
- die für VS-NfD verantwortliche Person ihre Zustimmung erteilt hat,
- der/die Mitarbeiter/in über spezifische Risiken des mobilen Arbeitens belehrt ist und
- Teil 6 dieses Merkblattes von dem/der Mitarbeiter/in unterzeichnet wurde und vom Unternehmen als Nachweis aufbewahrt wird.

3.6 Löschen und Vernichten von Speichermedien die VS-NfD enthalten

Bevor Speichermedien den VS-NfD-Arbeitsbereich dauerhaft verlassen, müssen diese mittels BSI zugelassener bzw. freigegebener IT-Sicherheitsprodukte gelöscht werden. Ist eine Löschung nicht möglich, sind die Speichermedien nach den jeweils gültigen BSI-Vorgaben physisch zu vernichten.

3.7 IT-Administration

Die IT-Administration ist grundsätzlich durch eigenes Personal auszuführen. Es gilt Teil 2, Ziff. 6.3 dieses Merkblattes.

4 IT-Grundschutz des BSI

Je nach gewählter Ausprägung des IT-Systems ist der IT-Grundschutz des BSI in der jeweils geltenden Fassung in verschiedenem Umfang anzuwenden (Ziff. 1.1 f.).

4.1 Sicherheitsanforderungen

Der IT-Grundschutz des BSI in der jeweils geltenden Fassung basiert auf einer modularen Struktur, unterteilt in prozess- und systemorientierte Bausteine. In jedem Baustein werden die Sicherheitsanforderungen, die für den Schutz des betrachteten Gegenstands relevant sind, aufgeführt. Sie beschreiben, was zu dessen Schutz zu tun ist. Die Anforderungen sind in verschiedene Kategorien unterteilt, insbesondere in

- Basis-Anforderungen und
- Standard-Anforderungen, die auf den Basis-Anforderungen aufbauen.

Der notwendige Umfang der Umsetzung für die jeweilige Ausprägung des IT-Systems ergibt sich aus Ziff. 2. Die Anforderungen aus Ziff. 3 stellen einen zusätzlichen Baustein bei der Anwendung des IT-Grundschutzes dar.

VS-NfD-Merkblatt
Teil 3

Anforderungen zu VS auf IT

4.2 Informationssicherheitskonzept und Risikoanalyse

Für das IT-System ist ein Informationssicherheitskonzept zu erstellen, welches die Anwendung des IT-Grundschutzes des BSI mit allen relevanten Sicherheitsanforderungen behandelt. Vom Unternehmen ist zu definieren, welche der Bausteine, in die der IT-Grundschutz des BSI unterteilt ist, für das IT-System zum Tragen kommen. Des Weiteren müssen die Auflagen nach VS-NfD-Merkblatt sowie eine Risikoanalyse mit einfließen. Bei Änderungen ist das Informationssicherheitskonzept inkl. der Risikoanalyse fortzuschreiben.

5 Selbstakkreditierung

Die für VS-NfD verantwortliche Person im Unternehmen bestätigt der Geschäftsleitung spätestens alle drei Jahre schriftlich die Umsetzung der Anforderungen aus Teil 3 (IT-Anforderungen) dieses Merkblattes (Selbstakkreditierung). Auf Anforderung ist dem VS-NfD-Auftraggeber bzw. dem BMWK diese Bestätigung auszuhändigen.

In der Selbstakkreditierung erklärt das Unternehmen,

1. die Umsetzung der IT-Anforderungen dieses Merkblatts in der jeweils gültigen Fassung,
2. sofern erforderlich, die Umsetzung der Einsatz- und Betriebsbedingungen der IT-Sicherheitsprodukte mit Zulassungsaussage und
3. die Etablierung eines ISMS durch:
 - die Anwendung der jeweils gültigen Standards des IT-Grundschutzes des BSI mit Erstellung eines Informationssicherheitskonzepts inkl. IT-Grundschutz-Check, Risikoanalyse und Umsetzungsplanung oder
 - eine ISO 27001 Zertifizierung auf Basis IT-Grundschutz oder
 - eine ISO 27001 Zertifizierung auf Basis einer anderen Grundlage mit Differenz-Analyse zum IT-Grundschutz (Zuordnungstabelle), wenn mindestens ein gleichwertiges Sicherheitsniveau zu den Anforderungen des IT-Grundschutzes gewährleistet ist.

VS-NfD-Merkblatt
Teil 4

Hinweise zur Kennzeichnung einer Verschlusssache des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

1. Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) sind am oberen Rand mit dem voll ausgeschriebenen Geheimhaltungsgrad in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen. Sollte eine VS-NfD aus mehreren Seiten bestehen, ist die Kennzeichnung am oberen Rand jeder beschriebenen Seite durchzuführen. Entsprechendes gilt auch für eingestufte Anlagen.
 Zusätzlich muss die Angabe enthalten sein, wer der Ersteller bzw. der VS-NfD-Herausgeber der VS-NfD ist, und wann die Erstellung bzw. Einstufung erfolgte.
 Lässt die Beschaffenheit einer VS-NfD die Kennzeichnung nicht zu, ist sinngemäß zu verfahren (z. B. Kennzeichnung in der zugehörigen Dokumentation).

2. Die Einstufungsfrist ist nur anzugeben, sofern diese die Regelfrist von 30 Jahren unterschreitet. In diesem Fall ist die Einstufungsfrist auf der ersten Seite der VS-NfD mit folgenden Vermerk anzugeben: „Die VS-Einstufung endet mit Ablauf des Jahres … .“
 Die Einstufung von VS-NfD ist spätestens nach 30 Jahren aufgehoben und kann nicht verlängert werden. Die Frist endet mit Ablauf des Jahres, in welches das Fristende fällt.

VS-NfD-Merkblatt
Teil 5

Nachweis über die Verpflichtung

Zutreffendes ist angekreuzt

Herr/Frau

Name, Vorname Geburtsdatum

wurde heute im Hinblick auf den beabsichtigten Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

über die Bestimmungen der §§ 93 bis 99, 203 Absatz 2 und 353b StGB unterrichtet, über die besonderen Bestimmungen des VS-NfD-Schutzes belehrt und auf deren gewissenhafte Erfüllung verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis. Ihm/Ihr ist bekannt, dass ihm/ihr bei Verstößen gegen die oben genannten Bestimmungen vertrags- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen und eine strafrechtliche Ahndung des Verstoßes nach den §§ 93 bis 99, 203 Absatz 2 und 353b StGB drohen können. Er/Sie hat eine Abschrift dieser Verpflichtung erhalten. Ihm/Ihr wurde ein Exemplar des VS-NfD-Merkblatts

☐ Teil 2 (Allgemeine Hinweise)
☐ Teil 3 (Hinweise zur Nutzung von IT)
☐ Teil 4 (Hinweise zur Kennzeichnung)
☐ Teil 6 (Behandlung von VS-NfD in der Privatwohnung)

ausgehändigt.

Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der Verpflichteten

VS-NfD-Merkblatt
Teil 6

Vereinbarung über die Behandlung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH in der Privatwohnung („Homeoffice")

1 Aufrechterhaltung des Schutzniveaus

Bei der Behandlung von VS-NfD in der Privatwohnung ist das durch das VS-NfD-Merkblatt vorgegebene Schutzniveau umzusetzen. Der/die Beschäftigte verpflichtet sich, die hierfür nötigen Maßnahmen in seiner/ihrer Privatwohnung zu treffen. Die Privatwohnung meint den in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Wohnsitz des Beschäftigten.

2 Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig"

Der Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig" ist einzuhalten. VS-NfD sind insbesondere vor der Einsicht durch andere, sich in der Privatwohnung befindliche Personen zu schützen. Dies ist durch geeignete organisatorische oder technische Maßnahmen sicherzustellen (z. B. Nutzung eines separaten Raumes, einfacher Verschluss bei Papieren und Material, Einhaltung von Teil 3 dieses Merkblattes bei IT-Verarbeitung), die den spezifischen Gefahren der Behandlung von VS in der Privatwohnung gerecht werden.

3 Nutzung von Informationstechnik (IT)

Für die Verarbeitung von VS-NfD auf IT ist Teil 3 des VS-NfD-Merkblattes zu einzuhalten. Insbesondere hält der/die Beschäftigte folgende Maßnahmen ein:

- Die IT-gestützte Verarbeitung von VS-NfD in der Privatwohnung darf nur auf von der für VS-NfD verantwortlichen Person freigegebenen IT-Systemen (Hardware und Software) erfolgen.
- IT-Systeme, die nicht über eine Festplattenverschlüsselung mit Zulassungsaussage verfügen, sind vor Arbeitsende auszuschalten und im ausgeschalteten Zustand gemäß Teil 2, Ziff. 5 aufzubewahren.
- Die eingesetzten IT-Systeme dürfen nicht mit IT-Geräten in der Privatwohnung oder außerhalb verbunden sein (Ausnahme: private Internetzugangsrouter, die für eine von der VS-NfD verantwortlichen Person freigegebene VS-NfD-Kommunikationsverbindung genutzt werden).
- Wartungs- oder Reparaturarbeiten an IT-Systemkomponenten dürfen nur auf Veranlassung der für den Schutz von VS-NfD im Unternehmen zuständigen Person durchgeführt werden.
- Die IT-Systeme dürfen nicht für private Zwecke verwendet werden.
- Einhaltung der von der VS-NfD verantwortlichen Person ausgehändigten Nutzungsanweisung für die IT-Systeme.

Der/die Beschäftigte ist über spezifische Risiken im „Homeoffice" belehrt worden und bestätigt, diese Vorgaben des VS-NfD-Merkblatts und dieser Vereinbarung umzusetzen.

Ort, Datum

.....	
Unterschrift des/der Beschäftigten	Unterschrift der für VS-NfD verantwortlichen Person